

1569¹⁾ betheuerte der Rath nochmals, dass er die Kanne Rheinwein für 20 Pf. nicht verkaufen könne, der Kurfürst aber lehnte die erbetene Preiserhöhung ab und liess ihm sagen, dann solle er den Weinschank freigeben. Nothgedrungen entschloss sich der Rath hierzu und machte am 16. November bekannt, dass es künftig jedermann freistehe, fremden Wein einzulegen und zu schänken, nur seien die von den vereideten Weinschätzern geordneten Preise innezuhalten und für jeden Eimer ausser der kurfürstlichen Weinststeuer von 10 Groschen noch 3 Groschen Ungeld an die Stadt zu entrichten.

Die Freigabe des Weinschanks hatte den erwarteten Erfolg, dass viele Bürger Wein einlegten, keineswegs, weil gerade damals infolge Misswachses Theuerung eintrat. Der Rath sah sich daher, um die Stadt mit Wein zu versorgen, veranlasst, auf der Neujahrsmesse 1570 für ungefähr 4000 Gulden Rheinwein einzukaufen. Schon im September vorher hatte er sich an den Bürgermeister von Frankfurt a. M., Claus Bromme, mit der Bitte gewendet, ihm für 1000 Gulden guten Rheinwein einzukaufen und zuzuschicken, dies war aber, wie es scheint, nicht geschehen.

Unterm 18. März 1570 erliess der Rath auf Erfordern des Kurfürsten eine Weinordnung²⁾, die am Rathhause beim Stadtkeller angeschlagen ward. Darnach hatte jeder von dem zum Verkauf und Verschank bestimmten Weine Mittwochs, Freitags oder Sonnabends früh 8 Uhr eine Probe zum Kosten und Schätzen den hierzu vereideten Rathsherren in der kleinen Trinkstube im Rathskeller vorzulegen. Ein von ihnen Beauftragter sollte diesen Kostwein selbst ausheben, sodann das Fass zeichnen und den Spund mit dem Stadtsiegel verschliessen. Jeder Weinverkäufer musste es den Leuten, die Wein holten, gestatten, mit in den Keller zu gehen, damit sie sehen konnten, was ihnen gegeben und wie gemessen wurde.

In einer Klagschrift vom 7. Januar 1577 (in deren Eingange er dem Kurfürsten ein „glückseliges, freudenreiches neues Jahr“ wünscht) stellte der Rath vor, dass seit der vor sieben Jahren erfolgten Freigabe des Weinschanks bei den

1) H. I. 2. Bl. 92 fig. 2) Ebendas. Bl. 131.